

Merkblatt Neue WEEE-Richtlinie 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Das deutsche Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) beruht auf zwei europäischen Richtlinien, deren Titel mit RoHS und WEEE abgekürzt werden. Die novellierte RoHS wurde im Juli 2011 verkündet (vgl. separates IHK-Merkblatt), die Novelle der WEEE im Juli 2012. Nachfolgend werden deren wichtigste Änderungen vorgestellt.

Die neue „Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ wurde am 24. Juli 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 13. August 2012 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten erhielten bis 13. Februar 2014 Zeit, sie ins jeweilige nationale Recht (in Deutschland: ins ElektroG) zu übernehmen. Diese Frist wird wohl in den meisten EU-Staaten nicht eingehalten, auch in Deutschland nicht.

WEEE-Geltungsbereich in zwei Stufen ausgeweitet (bis 2018 und danach)

Beim Geltungsbereich sind zwei Zeiträume zu unterscheiden:

- Bis zum 14. August **2018** gilt eine Übergangsfrist, in dem der bisherige, an Hand von 10 Gerätekategorien definierte Geltungsbereich beibehalten wird. Allerdings wird die Gerätekategorie Nr. 4 ausgeweitet auf Photovoltaikmodule. Damit müssen die Hersteller und Importeure von Photovoltaikmodulen ab dem Inkrafttreten der notwendigen ElektroG-Novelle (ca. Ende 2014?) die grundlegenden Anforderungen aus WEEE und ElektroG einhalten. Dazu gehören vor allem die Registrierungspflicht bei der zuständigen Stiftung EAR, die Kennzeichnungspflicht, die Rücknahme- und Finanzierungspflichten sowie die Berichtspflichten. (Hinweis: Der Geltungsbereich der RoHS wurde ähnlich formuliert wie derjenige der WEEE, aber Photovoltaikmodule sind dort ausdrücklich ausgenommen. Diese Module fallen also nicht unter die RoHS, aber unter die WEEE und das ElektroG.)
- Ab dem 15. August **2018** gilt die WEEE für folgende 6 Gerätekategorien (zitiert aus Anhang III der Richtlinie):

1. Wärmeüberträger

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

3. Lampen

4. Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 cm), einschließlich unter anderem Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.

5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm), einschließlich unter anderem Haushaltsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 und 6 erfassten Geräte.

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Die zitierte relativ ausführliche Beschreibung der künftigen Gerätekategorien soll offenbar verdeutlichen, dass alle bisher schon erfassten Gerätearten auch künftig unter das Regelwerk fallen. Darüber hinaus sind die neuen Gerätekategorien zunächst so allgemein formuliert, dass ab 2018 alle elektrischen oder elektronischen Geräte betroffen wären, was aber in Artikel 2, Absatz 3 und 4 sofort wieder eingeschränkt wird.

Einschränkungen des Geltungsbereichs und Begriffsbestimmungen

Artikel 2, Absatz 3 enthält (ab 2012 bzw. wie bisher) Ausnahmen für Glühbirnen, spezielle militärische Geräte sowie für „Geräte, die speziell als Teil eines anderen Gerätetyps, der vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, konzipiert und darin eingebaut sind und ihre Funktion nur als Teil dieses anderen Geräts erfüllen können“.

Artikel 2, Absatz 4 listet (ab 2018) sieben Ausnahmen auf, insbesondere ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, ortsfeste Großanlagen, bewegliche nur professionell genutzte Maschinen und Verkehrsmittel (außer elektrische Zweiradfahrzeuge ohne Typgenehmigung). Diese Begriffe werden größtenteils in Artikel 3 näher definiert.

Zwischenfazit: Durch die erwähnten Ausnahmebestimmungen scheint sich der Geltungsbereich de facto nicht groß zu verändern.

Dennoch ist allen Herstellern, Importeuren und Vertreibern, deren Geräte bisher nicht betroffen waren, zu empfehlen, anhand des Textes der WEEE-Artikel 2 und 3 sorgfältig zu prüfen, ob durch die Neuformulierungen (eventuell sogar politisch ungewollt) ihre Produkte mittelfristig unter das Regelwerk fallen werden. Sie finden den Text der beiden Artikel am Ende dieses IHK-Merkblatts.

Rücknahme von Altgeräten künftig auch im Einzelhandel?

Die WEEE sieht wie bisher schon vor, dass Altgeräte auch bei Kauf eines Neugeräts zurückgegeben werden können, aber erlaubt den Mitgliedstaaten auch künftig ausdrücklich, davon abzuweichen. Ergänzend dazu wurde in die WEEE ein Passus neu aufgenommen, wonach Einzelhändler mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² kleine Elektro- und Elektronik- Altgeräte (d.h. keine äußere Abmessung über 25 cm) zurücknehmen müssten. Dies müsste kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf eines Neugeräts gleicher Art im Laden oder in unmittelbarer Nähe dazu erfolgen. Aber auch von dieser Vorgabe dürfen die Mitgliedstaaten abweichen, sofern sich „aus einer Bewertung ergibt, dass bestehende alternative Sammelsysteme voraussichtlich mindestens ebenso wirksam sind.“

Hierzu muss der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der WEEE durch Änderung des ElektroG entscheiden, inwieweit er diese „empfohlenen“ Rücknahmepflichten in Deutschland einführt. Denkbar wäre z. B., dass sie für Energiesparlampen eingeführt werden, um für diese Lampen mehr Rückgabemöglichkeiten bzw. Rückgabeorte zu schaffen. Denkbar ist aber auch, dass sie für alle kleinen Geräte eingeführt wird.

Weitere Vorgaben

- Um deutlich mehr Altgeräte einer Verwertung zuführen zu können, werden höhere Sammelquoten eingeführt, die in allen EU-Staaten mindestens erreicht werden sollen. Ab 2016 müssen 45 % der in den zurückliegenden 3 Jahren durchschnittlich verkauften Neugeräte eingesammelt werden; bis 2019 steigt dieser Wert auf 65 % der in Verkehr gebrachten Geräte oder alternativ auf 85 % der als Abfall anfallenden Altgeräte.
- Klargestellt wird, dass sich ein Hersteller oder Importeur in all denjenigen EU-Staaten registrieren lassen muss, in denen er direkt Endkunden (anstelle von Weiterverkäufern) beliefert. Er kann sich dazu auch eines Bevollmächtigten im jeweiligen Staat bedienen.

- Beibehalten wurde die umstrittene Regelung, dass die Registrierung der Hersteller differenziert nach Gerätearten und Marken erfolgen muss (siehe Anhang X der WEEE).
- Die Zahl der Anhänge hat sich u. a. deshalb vergrößert, weil sowohl für den Übergangszeitraum bis 2018 als auch für die Zeit danach jeweils ein Anhang die Gerätekategorien auflistet und ein weiterer Anhang eine nicht abschließende Liste betroffener Geräte enthält. Darin werden zur Klarstellung z. B. neuere Gerätetypen wie LED-Lampen, GPS-Geräte und Router zusätzlich genannt.
- Eine Kleinmengenregelung wurde leider nicht in die WEEE aufgenommen, so dass die genannten Anforderungen jeweils unabhängig von den Verkaufsmengen gelten.

Sonderregelungen zur Verhinderung von illegalen Exporten

Hohe Anforderungen werden mit Artikel 23 und dem neuen Anhang VI der WEEE im Fall einer grenzüberschreitenden Verbringung gestellt. Abfallexporte und –importe unterliegen wie bisher der EU-Abfallverbringungsverordnung. Darüber hinaus neu reglementiert wird in der WEEE der Fall, dass - angebliche - gebrauchte Geräte außerhalb des Abfallrechts exportiert werden sollen. Hierfür muss der Exporteur nun detaillierte Prüfungen durchführen und dokumentieren und weitere Nachweise und Bestätigungen beifügen. Damit soll der hohe Anteil an „Gebrauchtwarenexporten“ drastisch vermindert werden.

Ansprechpartner/Kontakt:

Nadine Schmutzler
Tel. 0231 5417-112
E-Mail: n.schmutzler@dortmund.ihk.de

Autor: Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2014)

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

Anhang: Zitat des Artikels 2 und Artikels 3 der neuen WEEE-Richtlinie

(WEEE steht für die englische Bezeichnung „waste on electric and electronic equipment“)

WEEE-Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt wie folgt für Elektro- und Elektronikgeräte:

- a. ab dem 13. August 2012 **bis zum 14. August 2018** (Übergangsfrist) vorbehaltlich Absatz 3 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die Gerätekategorien des Anhangs I fallen. Anhang II enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des Anhangs I fallen;
- b. **ab dem 15. August 2018** vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte sind in die Gerätekategorien des Anhangs III einzustufen. Anhang IV enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des Anhangs III fallen (offener Anwendungsbereich).

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Sicherheit, Gesundheitsschutz und chemische Stoffe, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, und unbeschadet einschlägiger Rechtsvorschriften der Union über Abfallbewirtschaftung oder über Produktkonzeption.

(3) Diese Richtlinie **gilt nicht für** folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

- a. Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind;
- b. **Geräte, die speziell als Teil eines anderen Gerätetyps**, der vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, konzipiert und darin eingebaut sind und ihre Funktion nur als Teil dieses anderen Geräts erfüllen können;
- c. Glühlampen.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Geräten gilt diese Richtlinie ab dem 15. August 2018 **nicht für die folgenden Elektro- und Elektronikgeräte:**

- a. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum;
- b. **ortsfeste industrielle Großwerkzeuge;**
- c. **ortsfeste Großanlagen**, ausgenommen Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind;
- d. **Verkehrsmittel** zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typpgenehmigt sind;
- e. **bewegliche Maschinen**, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden;
- f. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der **Forschung und Entwicklung** speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden;
- g. medizinische Geräte und Invitro-Diagnostika, wenn zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.

(5) Die Kommission überprüft spätestens bis zum 14. August 2015 den Geltungsbereich dieser Richtlinie gemäß Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich der Kriterien für die Unterscheidung zwischen Großgeräten und Kleingeräten in Anhang III, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen diesbezüglichen Bericht vor. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beifügt.

WEEE-Artikel 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- | | |
|--|--|
| <p>a. "Elektro- und Elektronikgeräte" Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind;</p> <p>b. "ortsfeste industrielle Großwerkzeuge" eine groß angelegte Anordnung von Maschinen, Geräten und/oder Bauteilen, die für eine bestimmte Anwendung gemeinsam eine Funktion erfüllen, die von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut werden und die von Fachpersonal in einer industriellen Fertigungsanlage oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instand gehalten werden;</p> <p>c. "ortsfeste Großanlage" eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die</p> | <p>i. von Fachpersonal montiert, installiert und abgebaut werden,</p> <p>ii. dazu bestimmt sind, auf Dauer als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks an einem vorbestimmten und eigens dafür vorgesehenen Standort betrieben zu werden, und</p> <p>iii. nur durch die gleichen speziell konstruierten Geräte ersetzt werden können;</p> |
| <p>d. "mobile Maschinen" Maschinen mit eigener Energieversorgung, die beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsorten bewegt werden müssen;</p> <p>e. "Elektro- und Elektronik-Altgeräte" Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind;</p> <p>f. "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz,</p> | <p>i. in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Elektro- und Elektronikgeräte unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen herstellt oder Elektro- und Elektronikgeräte konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder Warenzeichen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vermarktet,</p> <p>ii. in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats Geräte anderer Anbieter unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als "Hersteller" anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Ziffer i auf dem Gerät erscheint,</p> <p>iii. in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und auf dem Markt dieses Mitgliedstaats Elektro- oder Elektronikgeräte aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat gewerblich in Verkehr bringt oder</p> <p>iv. in einem Mitgliedstaat Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.</p> |

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt nicht als "Hersteller", sofern er nicht auch als Hersteller im Sinne der Ziffern i bis iv auftritt;

- g. **"Vertreiber"** jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Markt bereitstellt. Diese Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass ein Vertreiber gleichzeitig ein Hersteller im Sinne des Buchstaben f sein kann;
- h. **"Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten"** Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die potenziell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten;
- i. "Finanzierungsvereinbarung" einen Kredit-, Leasing-, Miet- oder Ratenkaufvertrag oder eine derartige Vereinbarung über ein Gerät, unabhängig davon, ob die Bedingungen dieses Vertrags oder dieser Vereinbarung oder eines Zusatzvertrags oder einer Zusatzvereinbarung vorsehen, dass eine Übertragung des Eigentums an diesem Gerät stattfindet oder stattfinden kann;
- j. **"Bereitstellung auf dem Markt"** jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt eines Mitgliedstaats im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- k. **"Inverkehrbringen"** die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats auf gewerblicher Grundlage;
- l. "Entfernen" die manuelle, mechanische, chemische oder metallurgische Bearbeitung, in deren Folge im Laufe des Behandlungsverfahrens gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile in einem unterscheidbaren Strom erhalten werden oder einen unterscheidbaren Teil eines Stromes bilden. Stoffe, Gemische oder Bestandteile gelten dann als unterscheidbar, wenn sie überwacht werden können, um ihre umweltgerechte Behandlung zu überprüfen;
- m. "medizinisches Gerät" ein Medizinprodukt oder ein Zubehör im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte²⁰, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;
- n. "Invitro-Diagnostikum" ein Invitro-Diagnostikum oder ein Zubehör im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Buchstabe c der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In- vitro-Diagnostika²¹, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;
- o. "aktives implantierbares medizinisches Gerät" ein aktives implantierbares medizinisches Gerät im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte²², das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist.

(2) Zusätzlich gelten die Begriffsbestimmungen für "gefährlicher Abfall", "Sammlung", "getrennte Sammlung", "Vermeidung", "Wiederverwendung", "Behandlung", "Verwertung", "Vorbereitung zur Wiederverwendung", "Recycling" und "Beseitigung" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG.